

Entgeltordnung

für die außerschulische Nutzung von Räumen in städtischen Schulgebäuden sowie für die außersportliche Nutzung von städtischen Mehrzweckhallen und der Karl-Adam-Halle entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom 16. Dezember 1993

§ 1 - Entgelte

1) Für die außerschulische Nutzung von Räumen in städtischen Schulgebäuden sowie für die außersportliche Nutzung von Mehrzweckhallen und der Karl-Adam-Halle in Hagen-Vorhalle ist ein Entgelt zu zahlen, dessen Höhe die Kosten für Heizung, Strom, Wasser und Reinigung sowie die Vergütung der Aufsichtskräfte miterfasst.

a) Karl-Adam-Halle

Veranstaltungsdauer 2 Stunden sowie Auf- und Abbau:	457,14 €
jede weitere angefangene Stunde:	132,53 €
Nutzung des Tanzbodens:	44,25 €
Nutzung der mobilen Bühne:	44,25 €

Bei der Nutzung des Foyers oder Jugendraumes einer Sporthalle werden die Personalkosten in Rechnung gestellt, wenn die Inanspruchnahme außerhalb der Arbeitszeit des städt. Personals erfolgt.

b) Veranstaltungsräume mit mehr als 500 Sitzplätzen

Veranstaltungsdauer 2 Stunden sowie Auf- und Abbau	319,98 €
jede weitere angefangene Stunde	84,24 €

c) Veranstaltungsräume mit 300-500 Sitzplätzen

Veranstaltungsdauer 2 Stunden sowie Auf- und Abbau:	218,35 €
jede weitere angefangene Stunde:	75,48 €

d) Veranstaltungsräume bis 300 Sitzplätze

Veranstaltungsdauer 2 Stunden sowie Auf- und Abbau:	150,84 €
jede weitere angefangene Stunde:	48,88 €

e) je Klassenraum

innerhalb der Arbeitszeit des Hausmeisters/der Hilfskraft bis zu 2 Stunden:	8,24 €
jede weitere angefangene Stunde:	1,41 €

außerhalb der Arbeitszeit des Hausmeisters/ der Hilfskraft bis zu 2 Stunden:	44,25 €
jede weitere angefangene Stunde:	17,55 €

f) je Fachraum

innerhalb der Arbeitszeit des Hausmeisters/ der Hilfskraft bis zu 2 Stunden:	17,55 €
jede weitere angefangene Stunde:	3,40 €

außerhalb der Arbeitszeit des Hausmeisters/ der Hilfskraft bis zu 2 Stunden:	52,66 €
jede weitere angefangene Stunde:	22,39 €

2) Für Veranstaltungsproben in Räumen der städtischen Schulgebäude wird kein Entgelt nach Abs. 1 erhoben.

3) Bei einer regelmäßigen Inanspruchnahme von Klassen- oder Fachräumen beträgt das Nutzungsentgelt für 2 Stunden 4,79 € und für jede weitere angefangene Stunde 1,19 €.

Bei einer regelmäßigen Inanspruchnahme von Aulen beträgt das Nutzungsentgelt

bis 300 Sitzplätze

für 2 Stunden:	11,49 €
für jede weitere angefangene Stunde:	2,71 €

300 - 500 Sitzplätze

für 2 Stunden:	17,02 €
für jede weitere angefangene Stunde:	4,06 €

mehr als 500 Sitzplätze

für 2 Stunden:	24,44 €
für jede weitere angefangene Stunde:	6,14 €

Eine regelmäßige Inanspruchnahme im Sinne dieser Entgeltordnung ist eine Benutzung, die mindestens einmal wöchentlich erfolgt und über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten hinausgeht.

4) Für die Benutzung von Keller- und Abstellräumen in städtischen Schulgebäuden wird das monatliche Benutzungsentgelt, das sich nach der Ausstattung und der Räumlichkeit der Benutzung richtet, durch den zuständigen Beigeordneten festgesetzt.

5) Schulhöfe können für Sommerfeste und gleichartige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Das zu zahlende Entgelt (pauschal pro Tag 44,20 € plus Kosten der Reinigung) wird im Einzelfall festgelegt.

6) Übertragungsanlagen, Tonband-, Rundfunk-, Filmgeräte und andere Projektoren sowie sonstiges Schul- und Halleninventar werden nur zur Verfügung gestellt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Hierfür wird je nach Gegenstand eine pauschale Nutzungsentschädigung von 3,40 € bis 38,65 € pro Tag erhoben. Das gilt nicht für Pädagogische Zentren nach Abs. 1 b) und Mehrzweckhallen nach Abs. 1 a) bzw. 1 c).

§ 2 - Auf- und Abbau sowie Reinigung

Die Stadt Hagen geht davon aus, dass der Benutzer für den Auf- und Abbau sowie für die Grobreinigung ausreichendes Personal stellt. Näheres wird in den Benutzungsordnungen geregelt.

Das nach § 1 zu entrichtende Entgelt erhöht sich für die Fälle, in denen der Auf- und Abbau sowie die Grobreinigung nicht durch den Benutzer, sondern durch städt. Personal oder den Einsatz eines Unternehmens erfolgen, um die hierdurch entstehenden tatsächlichen Kosten.

§ 3 – Ermäßigungen

1. Das Entgelt gem. § 1 vermindert sich um 50 % für Vereine, deren Gemeinnützigkeit (Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid vom Finanzamt) von der zuständigen Behörde anerkannt ist. Auf Verlangen ist die Gemeinnützigkeit nachzuweisen. Dieselbe Ermäßigung gilt für Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften, öffentlich anerkannte Jugendverbände gem. § 9 Jugendwohlfahrtsgesetz und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

2) Für Veranstaltungen, die ausschließlich caritativen, mildtätigen oder nicht gewerblichen pädagogischen Zwecken dienen, kann in schriftlich zu begründenden Einzelfällen der zuständige Beigeordnete für den Bereich „Bildung“ das Objekt unentgeltlich zur Verfügung stellen oder ein geringeres Entgelt vereinbaren. Im Anschluss an die Veranstaltung ist der Verwaltung mitzuteilen, was bzw. welcher Betrag dem mildtätigen Zweck zugeführt werden konnte.

3) Musikvereinigungen im Sinne der Richtlinien für die Förderung der Musikpflege vom 01.01.1999 erhalten einmal jährlich eines der in § 1 genannten Objekte für ein Konzert unentgeltlich. Auch den kulturellen Vereinigungen wird für vergleichbare Veranstaltungen einmal jährlich eine der in § 1 genannten Räumlichkeiten ohne Entgelt zur Verfügung gestellt. Schließt sich nach dem Konzert eine gesellige Veranstaltung an, so sind für die Dauer die unter § 1 genannten Entgelte zu entrichten. Gleiches gilt für gesellige Veranstaltungen im Anschluss an Sportveranstaltungen.

4) Sportvereine mit anerkannter Gemeinnützigkeit erhalten bei Anmietung der Karl-Adam-Halle für die Durchführung einer Jubiläumsveranstaltung (75, 100, 125, 150, 175, 200 usw. Jahre Vereinsbestehen) eine Ermäßigung von 75 % der nach § 1 gültigen Entgelte.

5) Für die Benutzung von Schulräumen und Mehrzweckhallen durch die Stadt Hagen und die öffentlichen Schulen wird kein Entgelt erhoben.

§ 4 - Fälligkeit

Das Entgelt ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zu zahlen. Sollte der vertraglich vereinbarte Bereitstellungszeitraum überschritten werden, so hat die Stadt das Recht der Nachforderung. Bei mehrmaliger Benutzung von Schulräumen ist das Entgelt vierteljährlich am 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. fällig.

§ 5 - Benutzer

„Benutzer“ ist derjenige, der mit der Stadt den Benutzungsvertrag abschließt.

§ 6 - Zuständigkeit für Vertragsabschlüsse

Zuständig für den Abschluss der Benutzungsverträge ist hinsichtlich der städtischen Mehrzweckhallen und der Karl-Adam-Halle das Servicezentrum Sport, hinsichtlich der Räume in städtischen Schulgebäuden der Fachbereich Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Sie ersetzt die am 01.01.2017 in Kraft getretene Entgeltordnung. (Gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom 30.01.1992 wurden die Sätze dem gestiegenen Lebenshaltungskostenindex angepasst).

Öffentlich bekannt gemacht am 16.11.2018

Stand 11/2018